

Vorwort

Der vorliegende neue StPO.-Kommentar verfolgt das Ziel, die umfangreichen Erfahrungen der Strafrechtspflege seit Inkrafttreten der StPO und der Änderungsgesetze den Richtern, Schöffen, Staatsanwälten, Rechtsanwälten, Mitarbeitern der Gerichte, der Untersuchungs- und weiterer Staatsorgane, aber auch den Mitgliedern der gesellschaftlichen Gerichte, den zahlreichen an der Rechtspflege mitwirkenden und interessierten Bürgern, gesellschaftlichen Kräften und nicht zuletzt den Studenten übersichtlich und nachschlagbar zugänglich zu machen. Eine Neubearbeitung war notwendig geworden, weniger weil das im Lehrkommentar zur StPO von 1968 Gesagte überholt war, sondern weil bei dessen Herausgabe nur die gesetzgeberischen Grundgedanken und wesentliche Prinzipien des sozialistischen Strafverfahrensrechts dargestellt werden konnten. Erst in den folgenden Jahren sind, insbesondere durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichts, durch theoretische Arbeiten und Erkenntnisse der Praxis, sowohl weitere grundsätzliche als auch Detailfragen des Strafverfahrensrechts und angrenzender Rechtsgebiete geklärt und erläutert worden. Die Umsetzung dieser Erkenntnisse durch alle Rechtspflegeorgane in allen Stadien des Strafverfahrens

hat in der ganzen Republik zu einer einheitlichen Rechtspraxis geführt; ein wichtiges Grundprinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit ist damit weiter vertieft worden.

Die Leninschen Prinzipien der sozialistischen Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit, der Grundsatz, daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger zur Verantwortung zu ziehen ist, sind der Generalnenner aller hier für das Strafverfahren dargestellten Regelungen und Erkenntnisse. Der Kommentar will damit dazu beitragen, die wegweisenden Worte des XI. Parteitages der SED zur strikten Einhaltung der Gesetzlichkeit zu verwirklichen.

Die Verfasser, erfahrene Wissenschaftler und Praktiker der Strafrechtspflege, haben sich bemüht, durch eine systematische Kommentierung der Gesetzesbegriffe unter Aufgabe der Diktion des früheren Lehrkommentars den Anforderungen der Praxis gerecht zu werden. Das Redaktionskollegium und der Herausgeber sind für jeden Vorschlag dankbar, der in der Zukunft der weiteren Verbesserung dieses Werkes dient. Der Dank des Herausgebers gilt allen, die an der Gemeinschaftsarbeit mitgewirkt haben.

Der Herausgeber